

## Verfügung

### der Vorsitzenden der 1. Großen Jugendkammer des Landgerichts Bayreuth

Am 19.10.2022 beginnt vor der 1. Jugendkammer des Landgerichts Bayreuth die Hauptverhandlung im Verfahren 1 KLS 111 Js 206/22 jug. wegen Mordes. Die Sitzungen finden im Sitzungssaal 2.004, 2. Obergeschoss (Schwurgerichtssaal) des Justizpalastes Bayreuth, Wittelsbacherring 22, 95444 Bayreuth, statt und sind vorbehaltlich anderslautender Beschlussfassung des Gerichts öffentlich (§ 169 Satz 1 GVG, §§ 171 a ff. GVG, § 48 JGG).

Aufgrund des zu erwartenden Beteiligungsinteresses der Öffentlichkeit und vorbehaltlich weiterer Vorgaben und Maßnahmen etwa im Zusammenhang mit einer pandemischen oder epidemischen Lage wird zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Hauptverhandlung gemäß § 176 GVG folgendes angeordnet:

#### I. I. Einlass und Anwesenheit von Medienvertretern und Zuschauern

1. Der Zugang für Besucher und Pressevertreter erfolgt einheitlich über den Haupteingang. Alle Besucher und Medienvertreter müssen sich den im Justizpalast üblichen Einlasskontrollen unterziehen, anschließend erfolgt der Zugang für Besucher und Medienvertreter einheitlich über das Nebentreppenhaus im Gebäudeflügel Süd. Die weiteren Zugänge zum Schwurgerichtssaal bleiben Justizbediensteten, Verfahrensbeteiligten und Beamten des Polizeidienstes vorbehalten.

2. Der Sitzungssaal wird jeweils 30 Minuten vor Beginn der Hauptverhandlung geöffnet. Medienvertretern und Zuschauern wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Sitzplätze bis zu 10 Minuten vor Beginn der Sitzung durch die Justizwachmeister über den Eingang für Zuhörer, Treppenhaus Süd, Einlass in den Sitzungssaal gewährt.

3. Für Medienvertreter sind 36 Sitzplätze reserviert. Steckdosen stehen nicht zur Verfügung, Auflageflächen für Laptops können nicht garantiert werden. Medienvertreter und Zuschauer werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens eingelassen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Maximalbelegung des Zuschauerbereiches sich bei erforderlicher Beachtung eines Mindestabstandsgebotes nach derzeitigem Stand auf ein Drittel reduzieren würde.

4. Zu Sitzungsbeginn nicht eingenommene und im Laufe der Sitzung geräumte, d.h. außerhalb der Verhandlungspausen länger als 15 Minuten unbesetzte Sitzplätze werden unverzüglich zur Neubelegung freigegeben. Bei den für Medienvertreter reservierten Sitzplätzen erfolgt die Freigabe in erster Linie für Medienvertreter und in zweiter Linie für sonstige Zuhörer, bei den Zuhörern zugedachten Sitzplätzen erfolgt die Freigabe in umgekehrter Reihenfolge.

5. Im gesamten Zuschauerbereich ist - auch während der Hauptverhandlung - durchgehend eine Mund-Nasen-Bedeckung in Form einer **FFP2**-Maske zu tragen.

#### II. Aufnahmen, elektronische Geräte, Interviews

1. Medienvertreter dürfen jeweils von ihrem Einlass an bis zum Aufruf der Sache im Sitzungssaal Foto- und Filmaufnahmen anfertigen. Die Persönlichkeitsrechte der

Verfahrensbeteiligten sind in eigener Verantwortung zu wahren, insbesondere ist das Gesicht der Angeklagten auf den Foto- und Filmaufnahmen unkenntlich zu machen, sofern nicht eine individuelle Zustimmung zu freien Aufnahmen erteilt wird.

2. Mit Bild- und Tonaufnahmen des Gerichts und der Protokollführer außerhalb des Sitzungssaales besteht kein Einverständnis.

3. Medienvertreter dürfen Laptops und Tablets in den Sitzungssaal mitbringen. Die Benutzung der Laptops und Tablets im Sitzungssaal ist nur im Offline-Betrieb („Flugzeugmodus“) gestattet. Ton-, Bild- und Filmaufnahmen während der Hauptverhandlung dürfen nicht durchgeführt werden. Mobiltelefone dürfen ebenfalls nur im Offline-Modus („Flugzeugmodus“) betrieben werden.

4. Anderen Zuschauern ist das Mitbringen von Aufnahmegeräten gleich welcher Art nicht gestattet. Ausgenommen sind Mobiltelefone, die im Sitzungssaal jedoch ausgeschaltet sein müssen.

5. Die Anfertigung von anderen als den zugelassenen Aufnahmen und die Durchführung von Interviews sind im Sitzungssaal und im Bereich der Flure unmittelbar vor den Eingängen zum Sitzungssaal verboten.

6. Regelungen bezüglich des Justizpalastes und des dazugehörigen Geländes im Übrigen bleiben dem Präsidenten des Landgerichts Bayreuth als Hausrechtsinhaber vorbehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass im gesamten Justizgebäude samt seinem Umgriff Foto-, Film-, Video- und Fernsehaufnahmen nur mit vorheriger Genehmigung des Präsidenten des Landgerichts gestattet sind. Medienvertreter werden gebeten, eine solche Genehmigung rechtzeitig, d.h. mindestens 2 Werktage vor den beabsichtigten Aufnahmen, unter [poststelle@lg-bt.bayern.de](mailto:poststelle@lg-bt.bayern.de) zu beantragen.

Dr. Deyerling  
Vorsitzende Richterin am Landgericht